

Deutschlandfunk

Hintergrund vom 30.6.2009:

## **Bundesverfassungsgerichtsentscheidung über den Vertrag von Lissabon**

Redaktion: Peter Kapern

Manuskript: Annette Wilmes

---

### **Autorin**

Das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dann kommt das „Aber“: Die Ratifikationsurkunde darf erst hinterlegt werden, wenn das Begleitgesetz, das die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union regelt, geändert worden ist. Denn Bundestag und Bundesrat müssen mehr Beteiligungsrechte erhalten. Der Senatsvorsitzende und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle:

### **Take 1 (Andreas Voßkuhle)**

Das Grundgesetz sagt Ja zum Lissabon-Vertrag, verlangt aber auf nationaler Ebene eine Stärkung der parlamentarischen Integrationsverantwortung. Der Senat ist zuversichtlich, dass die letzte Hürde vor der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde schnell genommen wird.

### **Autorin**

Das Urteil ist 150 Seiten lang, entsprechend lang war die auch die mündliche Begründung durch die Richter Andreas Voßkuhle und Udo di Fabio, der die Verhandlung als Berichterstatter im Wesentlichen vorbereitet hatte. Eine Begründung, die Voßkuhle unter eine verfassungsrechtliche Kernaussage stellte:

### **Take2 (Andreas Voßkuhle)**

Am Anfang steht Europa. Aus der Präambel und Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz folgt der Verfassungsauftrag zur Verwirklichung eines vereinten Europas. Das Grundgesetz will eine internationale Friedensordnung und eine europäische Integration. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit wird daher ergänzt durch den Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit.

### **Autorin**

Das Grundgesetz erlaubt ausdrücklich die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen und eine Verlagerung von politischer Herrschaft auf internationale Organisationen. Es erlaubt allerdings nicht den Beitritt zu einem europäischen Bundesstaat, denn die souveräne Staatlichkeit der Bundesrepublik muss gewahrt bleiben. Der Vertrag von Lissabon aber sei nicht als verdeckter Beitritt zu einem europäischen Bundesstaat zu werten, sagte Voßkuhle. Deutliche Worte in Richtung der

Vertragsgegner, die immer wieder den drohenden Bundesstaat Europa heraufbeschworen hatten.

Aber bei aller Europafreundlichkeit des Grundgesetzes setzt es dennoch der europäischen Integration deutliche Grenzen.

### **Take 3 (Voßkuhle)**

Die grundgesetzliche Ermächtigung zur Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union reicht nur soweit, wie die in Art. 79 Abs. 3 GG geschützte Verfassungsidentität nicht betroffen ist.

#### **Autorin**

Hier nämlich gilt die Ewigkeitsgarantie, bestimmte Grundsätze dürfen nicht verändert werden: Artikel 1 – Schutz der Menschenwürde – und Artikel 20 – Verfassungsgrundsätze und Widerstandsrecht – gehören dazu. Die Bundesrepublik Deutschland ist laut Grundgesetz ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Das soll sie auch bleiben, auch in der Europäischen Union. Gleichzeitig sei die grundgesetzliche Ausgestaltung des Demokratieprinzips offen für das Ziel, Deutschland in eine internationale europäische Friedensordnung einzufügen, sagte Bundesverfassungsrichter Andreas Voßkuhle.

### **Take 4 (Voßkuhle)**

Die deutsche Verfassung ist auf Öffnung der staatlichen Herrschaftsordnung für das friedliche Zusammenwirken der Nationen und die Europäische Integration gerichtet. Weder die gleichberechtigte Integration in die Europäische Union noch die Einfügung in friedenserhaltende Systeme wie die Vereinten Nationen bedeuten eine Unterwerfung unter fremde Mächte. Es handelt sich vielmehr um freiwillige, gegenseitige und gleichberechtigte Bindung, die den Frieden sichert und die politischen Gestaltungsmöglichkeiten durch gemeinsames, koordiniertes Handeln stärkt.

#### **Autorin**

Unabhängige Staaten in einem befriedeten Raum – der Staat weder ein Mythos noch Selbstzweck, sondern historisch gewachsene global anerkannte Organisationsform einer handlungsfähigen politischen Gemeinschaft.

Die Europarechtsfreundlichkeit war ein wichtiges Thema in der ausführlichen Urteilsbegründung. Aber genauso deutlich wurde gesagt, dass die Mitgliedsstaaten Herren der Verträge sind und bleiben.

Das Bundesverfassungsgericht prüft, ob Rechtsakte der europäischen Organe und Einrichtungen sich an die ihnen im Wege der begrenzten Einzelermächtigung eingeräumten Hoheitsrechte halten.

Vor allem aber müssen die Mitgliedsstaaten ausreichenden Raum für die Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse behalten. Als besonders sensiblen Bereich nannte Bundesverfassungsrichter Voßkuhle hier das Strafrecht. Außerdem:

#### **Take 4 (Voßkuhle)**

Die Verfügung über das Gewaltmonopol, polizeilich nach innen und militärisch nach außen, die fiskalischen Grundentscheidungen über Einnahmen und gerade auch sozial politisch motivierte Ausgaben der öffentlichen Hand, die sozialstaatliche Gestaltung von Lebensverhältnissen sowie kulturell besonders bedeutsame Entscheidungen etwa im Familienrecht, Schul- und Bildungssystem und über den Umgang mit religiösen Gemeinschaften.

#### **Autorin**

Und damit das alles funktioniert, müssen eben dem Bundestag und dem Bundesrat mehr Beteiligungsrechte eingeräumt werden, was durch die Veränderung des Begleitgesetzes geschehen soll. Das ist auch ein klares Signal an die Bundestagsabgeordneten, die in der Vergangenheit europäische Vorgaben mehr oder weniger abgenickt und ohne Diskussion durchgewinkt hatten, nach dem Motto, sie hätten keinen Einfluss. Das war zum Beispiel beim Gesetz über den europäischen Haftbefehl der Fall.

Dabei ist ja gerade eine der Stärken des Vertrags von Lissabon, dass nicht nur das europäische Parlament, sondern auch die nationalen Parlamente gestärkt werden. Dieser Verantwortung sollen und wollen sich die Parlamentarier jetzt stellen.

\*\*\*